



Der Ablauf von Planfeststellungsverfahren

Der Ablauf von Planfeststellungsverfahren ist in den Grundzügen immer gleich. Neben den speziellen Vorschriften des jeweiligen Fachrechts gelten die Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. Dem Antrag werden umfangreiche Unterlagen beigelegt, der sogenannte Plan.

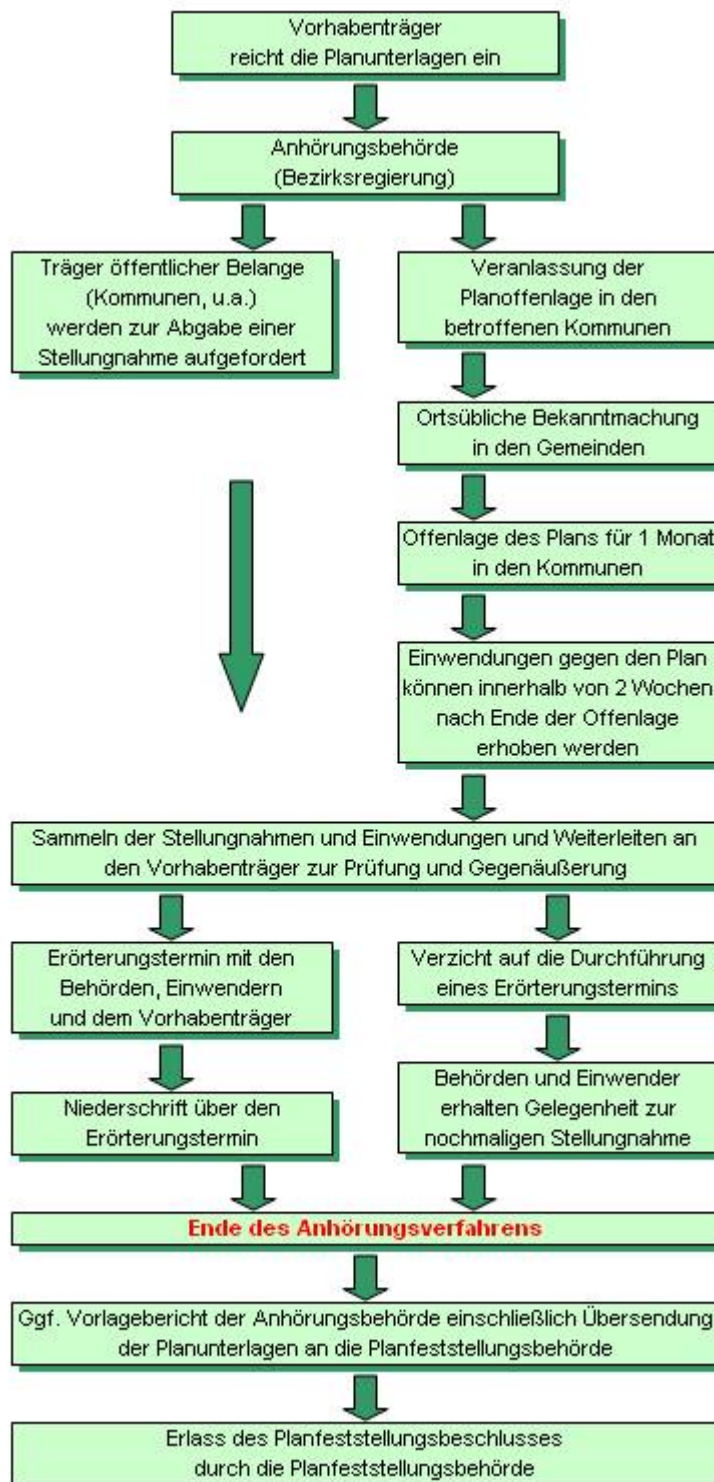
Der Plan besteht u.a. aus

- einem Erläuterungsbericht, in dem das Vorhaben, dessen Notwendigkeit und Alternativen beschrieben werden,
- Lage- und Höhenpläne in verschiedenen Maßstäben,
- einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung,
- Untersuchungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Untersuchungen zum Artenschutz,
- einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der die Eingriffe in Natur und Landschaft und die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzeigt,
- einem Grunderwerbsplan, d.h. einem Lageplan, in dem die benötigten privaten Grundstücksflächen gekennzeichnet sind,
- einem Grundstücksverzeichnis, in dem die beanspruchten Flurstücke, der Umfang und die Dauer der Inanspruchnahme und die jeweiligen Eigentümer enthalten sind,
- weitere technische Unterlagen z.B. schalltechnische Gutachten (Lärberechnungen, vorgesehene Schallschutzmaßnahmen), spezielle Bauwerkspläne (Brücken, Tunnel), etc..

Das Planfeststellungsverfahren unterteilt sich in ein Anhörungsverfahren und in die Feststellung des Plans.



1 Der Verfahrensablauf





2 Anhörungsverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Im Anhörungsverfahren werden die für das beabsichtigte Bauvorhaben erstellten Pläne der Öffentlichkeit für einen Monat zur Kenntnis gegeben. Darauf wird mindestens eine Woche vorher hingewiesen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich in dieser Zeit über das geplante Projekt informieren und prüfen, ob sie in ihren Rechten betroffen sind. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (je nach Fachgesetz 2-4 Wochen nach Ende der Offenlage) kann jeder, der seine Belange von der beabsichtigten Maßnahme betroffen sieht, Einwendungen erheben. Die Einwenderinnen und Einwender erhalten keine Eingangsbestätigung. Hierfür stehen ihnen postalische Alternativen zur Verfügung, die den Zugang der Einwendung belegen. Verspätet eingegangene Einwendungen sind grundsätzlich per Gesetz ausgeschlossen (§73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Parallel zur Offenlage werden den Trägern öffentlicher Belange (das sind in der Regel die betroffenen Kommunen, verschiedene Fachbehörden, Betreiber kreuzender Wege und Leitungen) die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Alle Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Prüfung und Gegenäußerung übergeben.

Sobald diese Gegenäußerungen der Anhörungsbehörde vorliegen, werden die Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin unter der Leitung der Bezirksregierung zwischen dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, diskutiert und besprochen. Auch wenn dieser Termin öffentlich bekannt gegeben wird, hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Durchführung nicht öffentlich zu erfolgen hat (§ 73 Absatz 6 Satz 6, § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Alle, die Einwendungen erhoben haben, erhalten eine persönliche Einladung und die sie betreffende Gegenäußerung. Hinweis: Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, genügt anstelle einer



persönlichen Einladung eine öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Erörterungstermin sollen Informationen ausgetauscht und so weit wie möglich gemeinsame Lösungen für entgegenstehende Interessen erarbeitet werden. Zudem ist Ziel und Zweck eines Anhörungsverfahrens, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe zusammenzutragen und so einen umfassenden Überblick über widerstreitende Interessen zu erhalten. Diese bilden die Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss.

Mit dem Ende des Erörterungstermins ist auch das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

3 Planfeststellungsbeschluss - die Entscheidung

Nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach den einschlägigen Fachgesetzen unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Einwenden und Stellungnahmen sowie Rechtsprechung über den Antrag für das Vorhaben. Darin sind auch die Entscheidungen über die Einwenden und Stellungnahmen enthalten. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die für das geplante Projekt erforderlich sind (Konzentrationswirkung).

4 Rechtsbehelf - Anfechtung der Entscheidung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Antragsteller im Falle einer ablehnenden Entscheidung offen. Welches Gericht zuständig ist, wird in der Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt, die Bestandteil des Beschlusses ist.